

Außerordentliche Hilfsmaßnahmen

Eingliederung nichtdeutscher Flüchtlinge

Zur Eingliederung nichtdeutscher Flüchtlinge in das deutsche Wirtschaftsleben und damit für ihre Selbsthaftmachung in der Bundesrepublik können — solange der hierfür geschaffene Fonds nicht erschöpft ist — durch die Lastenausgleichsbank in Bad Godesberg Darlehen gewährt werden. Merkblätter und Richtlinien, die alle Einzelheiten enthalten, können Interessenten für ein Darlehen bei der

Lastenausgleichsbank

(Bank für Vertriebene und Geschädigte)

Abt. für nichtdeutsche Flüchtlinge

Bad Godesberg, Lessingstraße 4

anfordern.

Antragsberechtigung

Darlehen können von „nichtdeutschen Flüchtlingen“ beantragt werden. Dieser Begriff umfaßt sowohl die heimatlosen Ausländer nach dem Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer als auch die ausländischen Flüchtlinge im Sinne der Asylverordnung. Der Antragsteller muß im Besitz eines von deutschen Behörden nach dem Abkommen vom 28. 7. 1951 ausgestellten Reiseausweises oder eines Passes sein, in dem seine Eigenschaft als „heimatloser Ausländer“ oder als „ausländischer Flüchtling nach der Asylverordnung“ vermerkt ist.

Darlehnsarten

Aus den verfügbaren Mitteln können Darlehen

1. für den Aufbau einer Existenz,
2. zur Schaffung von Arbeitsplätzen,
3. zur Beschaffung von Wohnraum

gewährt werden.

Für andere Zwecke, wie z. B. für die Beschaffung von Hausrat, zur Bestreitung des Lebensunterhaltes oder für Studien- und Ausbildungszwecke können Darlehen nicht bewilligt werden.

Verfahren

a) Vormerkung

Wer als nichtdeutscher Flüchtling ein Darlehen beantragen will, muß sich zunächst bei der Lastenausgleichsbank unter Angabe seiner Anschrift und der Darlehnsart (Existenzaufbau- oder Wohnraumbeschaffungs-Darlehen) anmelden. Zur Überprüfung seiner Antragsberechtigung ist nach Möglichkeit sein Personaldokument (siehe Abschnitt „Antragsberechtigung“) einzureichen. Nach Überprüfung der Flüchtlingseigenschaft erhalten die Bewerber gegebenenfalls die erforderlichen Vordrucke, auf denen der förmliche Darlehnsantrag gestellt werden muß.¹⁾

b) Antragstellung

Die Lastenausgleichsbank gewährt Darlehen an nichtdeutsche Flüchtlinge nicht direkt, sondern über sog. Hausbanken. Der Antragsteller muß daher zunächst ein Kreditinstitut (Sparkasse, Genossenschaftsbank oder Privatbank) finden, das sich bereit erklärt, das beantragte Darlehen als Hausbank zu verwalten. Diesem reicht er den ausgefüllten Darlehnsantrag zur Weiterleitung an die Lastenausgleichsbank ein. Der Antragsteller soll sich von diesem Zeitpunkt an in allen das Darlehn betreffenden Fragen nicht mehr an die Lastenausgleichsbank direkt, sondern an seine Hausbank wenden.

c) Bewilligung

Die Lastenausgleichsbank prüft jeden eingehenden Antrag. Zunächst müssen alle Fragen, die für die Beurteilung des Vorhabens, seine Rentabilität, Aussichten, die Absicherung des Darlehns usw. wesentlich sind, geklärt werden. Über den Antrag entscheidet dann ein bei der Lastenausgleichsbank gebildeter Kreditausschuß. Über Bewilligung oder Ablehnung erhalten sowohl die Hausbank als auch der Antragsteller einen Bescheid. Wurde das Darlehn bewilligt, so werden zwischen dem Antragsteller und der Hausbank ein Darlehnsvertrag sowie die zur Sicherung des Darlehns erforderlichen Verträge geschlossen.

Die Darlehnsarten

a) Existenzaufbaudarlehen

Existenzaufbaudarlehen sind zur Gründung neuer oder zur Festigung bereits bestehender selbständiger Existenzen im Handel, Gewerbe, Landwirtschaft und freien Berufen bestimmt. Es ist nicht

¹⁾ Darlehnsbewerber aus Süddeutschland, insbesondere aus Bayern, können nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Vereinbarung die Überprüfung ihrer Antragsberechtigung auch im Büro des Herrn Prof. Dr. Pirkmajer in München 15, Bavariaring 20/1, Tel. 5 70 01, vornehmen lassen. Dort werden sie auch hinsichtlich der Einzelheiten der Antragstellung und der Aussichten ihres Vorhabens sachkundig beraten.

erforderlich, daß der Antragsteller Alleininhaber des Betriebes ist. Im Falle der Beteiligung muß der Darlehnsnehmer jedoch im Betrieb voll beschäftigt sein, Einfluß auf die Geschäftsführung und Einsicht in die Geschäftsvorgänge haben, am Gewinn beteiligt sein und eine angemessene Vergütung für seine Arbeitsleistung erhalten.

Existenzaufbaudarlehen können zur Gründung oder zur Festigung kleiner und mittlerer Existenzen bis zu einer Höhe von DM 3 000,—, in Ausnahmefällen bis zu DM 12 000,— gewährt werden. Für größere Betriebe beträgt der Höchstsatz DM 30 000,—, in besonders begründeten Ausnahmefällen DM 100 000,—. Um möglichst vielen nichtdeutschen Flüchtlingen bei der Eingliederung Hilfe leisten zu können, ist es notwendig, die Darlehnshöhe im Einzelfall auf den für die wirtschaftliche Eingliederung des Antragstellers erforderlichen Mindestbetrag zu begrenzen. Soweit es sich zur endgültigen Festigung einer bereits begründeten Existenz als notwendig erweist, können Zusatzdarlehen gewährt werden. Der Gesamtbetrag des ersten und des Zusatzdarlehns darf jedoch den jeweiligen Höchstsatz nicht überschreiten.

Die Darlehen sind bis zum 31. 3. 1958 mit 3 % und vom 1. 4. 1958 an mit 4 % jährlich zu verzinsen. Laufzeit und Tilgung des Darlehns werden in jedem einzelnen Fall besonders festgelegt. Zur Überwindung der Anlaufschwierigkeiten bei der Existenzgründung kann dem Darlehnsnehmer ein tilgungsfreier Zeitraum bis höchstens 2 Jahre zugestanden werden.

Für das Darlehn sind Sicherheiten zu leisten. Hierfür kommen neben der Übereignung der mit Darlehnsmitteln angeschafften Gegenstände u. a. Bürgschaften Dritter, die Bestellung von Grundschulden bzw. Hypotheken, die Sicherungsübereignung von beweglichen Gegenständen, die Abtretung von Forderungen, von Rechten aus Lebensversicherungen, von Wiedergutmachungsansprüchen und dergleichen infrage. Nach geltendem Recht gehen die sicherungshalber übereigneten Gegenstände in das Eigentum der Hausbank über und werden dem Darlehnsnehmer nur zur Benutzung im Rahmen seines Betriebes überlassen. Veräußerungen, Umtausch oder Herausnahme von Sicherungsgütern aus dem Betrieb dürfen daher nur im Einverständnis mit der Hausbank erfolgen. Ein eigenmächtiges Vorgehen des Darlehnsnehmers wäre unter Umständen strafbar.

b) Arbeitsplatzbeschaffungsdarlehen

Durch Arbeitsplatzbeschaffungsdarlehen soll nichtdeutschen Flüchtlingen die Arbeitsaufnahme erleichtert werden. Erklärt sich ein Betrieb bereit, einen nichtdeutschen Flüchtling zusätzlich einzustellen, so kann er für jeden neu einzurichtenden Arbeitsplatz einen Darlehnsbetrag bis zu DM 3 000,—, in Ausnahmefällen bis zu

DM 5 000,— erhalten. An einen einzelnen Betrieb können jedoch Darlehen nur bis zur Höchstgrenze von DM 30 000,— gewährt werden. Der Darlehnsantrag ist vom Betrieb zu stellen.

Der Darlehnsnehmer ist verpflichtet, die zusätzlich geschaffenen Arbeitsplätze für die Dauer der Darlehnslaufzeit, mindestens jedoch für 5 Jahre, mit nichtdeutschen Flüchtlingen zu besetzen.

Arbeitsplatzbeschaffungsdarlehen sind durch die Betriebe bankmäßig abzuschließen. Den Bedürfnissen des Einzelfalles entsprechend können sie mit einer Laufzeit bis zu 8 Jahren gewährt werden. Die Zinsbedingungen entsprechen denen bei Existenzaufbaudarlehen.

c) Wohnraumbeschaffungsdarlehen

Zur Spitzenfinanzierung eines Eigenheimbaues, zum Erwerb einer Eigentumswohnung, zur Leistung von Mietvorauszahlungen oder zum Wirksamwerden eines Bausparvertrages können an nichtdeutsche Flüchtlinge Wohnraumbeschaffungsdarlehen gewährt werden, wenn sie auf diese Weise am Ort ihrer ständigen Tätigkeit eine Wohnung erhalten können. Da die Darlehen zurückgezahlt werden müssen, können sie nur solchen Flüchtlingen gewährt werden, die bereits wirtschaftlich eingegliedert sind oder deren Eingliederung nur noch davon abhängt, daß sie eine Wohnung erhalten.

Die Darlehnsätze betragen je nach Art des Vorhabens und der Wohnungsgröße DM 2 500,—. Sie dürfen nur in ganz besonderen Ausnahmefällen überschritten werden. Voraussetzung für die Gewährung eines Wohnraumbeschaffungsdarlehns ist, daß die übrige erforderliche Finanzierung des Bauvorhabens gesichert ist.

Diese Darlehen werden unverzinslich zur Verfügung gestellt. Der Darlehnsnehmer hat jedoch eine Verwaltungsgebühr zu leisten, die jährlich bis zu 2 % des Darlehns betragen kann und bei der Bewilligung individuell festgesetzt wird. Darlehen zur Leistung von Mietvorauszahlungen sind in der Regel in 10 Jahren, Darlehen zum Bau von Eigenheimen in 25 Jahren zu tilgen.

Bevor dem Darlehnsbewerber ein Antragsformular auf ein Wohnraumbeschaffungsdarlehen zugestellt wird, erhält er nach seiner Vormerkung zunächst einen „vorläufigen Fragebogen“. Anhand der darin gemachten Angaben prüft die Lastenausgleichsbank, ob die wesentlichsten Voraussetzungen für die Bewilligung eines Darlehns gegeben sind und fordert den Bewerber gegebenenfalls unter Übersendung des Antragsformulars erst dann auf, einen solchen einzureichen. Auf diese Weise werden dem Darlehnsbewerber im eigenen Interesse die oft recht beträchtlichen Kosten für die Beschaffung der für einen Darlehnsantrag erforderlichen Unterlagen wie Bauzeichnungen, Finanzierungspläne und dergleichen erspart, wenn sein Antrag von vornherein aus den verschiedensten Gründen keine Aussicht auf Erfolg hätte.

Zusammenfassung

Bei den Darlehnsaktionen für nichtdeutsche Flüchtlinge handelt es sich nicht um Unterstützungsmaßnahmen, sondern um eine Hilfe beim Aufbau einer neuen Existenz in der Bundesrepublik aus eigener Kraft. Es werden also den nichtdeutschen Flüchtlingen Kreditmöglichkeiten eröffnet, die ihnen sonst aufgrund ihrer besonderen Lage verschlossen wären.

Die Wirksamkeit der gebotenen Hilfe ist sehr wesentlich vom Verhalten des Einzelnen abhängig. Sollen langwierige Rückfragen und damit Verzögerungen vermieden werden, müssen Darlehnsanträge vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt und mit allen Unterlagen belegt werden, die zur gerechten Beurteilung des Vorhabens erforderlich sind. Auch während der Laufzeit des Darlehns ist eine erfolgreiche und vertrauensvolle Zusammenarbeit nur möglich, wenn der Darlehnsnehmer die Bestimmungen des Darlehnsvertrages korrekt und gewissenhaft einhält. Er muß sich darüber im klaren sein, daß er bis zur vollständigen Abtragung der Darlehnsschuld — auch im Falle einer evtl. Auswanderung — für diese und die anfallenden Zinsen haftbar bleibt.

Flüchtlingshilfefonds der Vereinten Nationen

(United Nations Refugees Emergency Fund — UNREF —)

Die Vollversammlung der Vereinten Nationen hat im Oktober 1954 beschlossen, in den Jahren 1955 bis 1958 ein besonderes Hilfsprogramm für Flüchtlinge durchzuführen. Der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge wurde ermächtigt, einen Appell an die interessierten Staaten und an die Öffentlichkeit zu richten und diese aufzufordern, die erforderlichen Mittel (4 Mio US Dollar Notstandshilfe und 12 Mio für Endlösungen) aufzubringen. Aus den daraufhin gegründeten Fonds wurden für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland folgende Mittel bereitgestellt:

1955	1,8 Mio DM
1956	0,9 Mio DM
1957	2,9 Mio DM

Mit den Maßnahmen im Rahmen des Endlösungsprogrammes soll die Eingliederung der Flüchtlinge in das soziale Leben des Gastlandes gefördert werden. Der Schwerpunkt der Maßnahme liegt bei der Lageräumung, wobei daran gedacht ist, die deutschen behördlichen Maßnahmen sinnvoll zu ergänzen. Den Behörden und Wohlfahrtsverbänden soll ermöglicht werden, gerade für die besonders schwer eingliederbaren Flüchtlinge im Rahmen der Lageräumung eine Dauerlösung zu finden.

Die Verwaltung und Bewilligung der Mittel obliegt einem UNREF Exekutiv-Komitee, das sich aus Vertretern von 20 Staaten zusammensetzt und in dem auch die Bundesrepublik Deutschland vertreten ist. Auf Grund der von dem UNREF-Komitee bewilligten Jahrespläne werden zwischen dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und den ausführenden Behörden oder Wohlfahrtsorganisationen Verträge geschlossen, die die Durchführung der Programme im einzelnen regeln. Die technische Ausführung der Projekte obliegt dem jeweiligen Projektträger.

Im einzelnen sieht das Flüchtlingshilfeprogramm der Vereinten Nationen in Deutschland die Durchführung folgender Maßnahmen zur wirtschaftlichen und sozialen Eingliederung vor:

1. Wohnraumbeschaffung

Im Rahmen dieses Programmes werden in arbeitsmarktpolitisch günstigen Gebieten Wohnungen gebaut. Das UNREF-Sonderbauprogramm umfaßt in den ersten 3 Jahren etwa 850 Wohnungseinheiten. Der UNREF-Beitrag ersetzt das üblicherweise erforderliche Eigenkapital; dadurch wird es den Trägerverbänden ermöglicht, auch für nichtdeutsche Flüchtlinge Wohnungen zu bauen, deren Mietzins den sozialen Richtsatzmieten entspricht.

Die Träger der Wohnungsbauprojekte sind:

Evangelisches Siedlungswerk in Deutschland e. V.,
Stuttgart, Lenzhalde 83,

Katholischer Siedlungsdienst e. V.,
Köln, Apostelnstr. 15/17.

2. Berufsausbildung

Mit Hilfe der Berufsausbildungsprojekte werden junge Flüchtlinge in Lehrstellen vermittelt. Soweit erforderlich werden Heimkosten, Unterhaltsbeihilfen und Ausbildungsbeihilfen übernommen. Fachschulbesuch und Sonderausbildungsmaßnahmen werden im Zusammenwirken mit der Arbeitsverwaltung und der Wirtschaft ermöglicht. Anträge sind zu stellen:

Für Norddeutschland: Dr. Zelmenis, Arbeiterwohlfahrt
Hauptausschuß e. V., Bonn,
Dottendorfer Str. 168

Für Süddeutschland: H. N. Wulfert, International Rescue
Committee, München 27, Moehlstr. 14.

3. Studienförderung

Zur Studienförderung sind Darlehen für Examenkandidaten und Beihilfen für bedürftige und förderungswürdige Studenten vorgesehen. Dies gilt besonders in den Fällen, in denen der Hochschüler besonderen Belastungen ausgesetzt ist.

Anträge sind zu richten an:

World University Service, Deutsches Komitee,
Bonn, Nassestraße 11,

International Rescue Committee,
München 27, Moehlstraße 14.

4. Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit

Mit diesem Programm soll körperlich oder geistig behinderten Flüchtlingen oder solchen Flüchtlingen, die auf Grund besonderer familiärer Verhältnisse nicht in Arbeit vermittelt werden konnten, die Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit ermöglicht werden. Gedacht ist an medizinische, arbeitstherapeutische und soziale Maßnahmen bis zur Wiederherstellung der vollen oder teilweisen Arbeitsfähigkeit, an die Gewährung verbesserter Arbeitsgeräte und Hilfsmittel für Versehrte und an die Heranführung bisher nur beschränkt eingliederungsfähiger Flüchtlinge aus Lagern in geeignete Arbeitsstellen. Es handelt sich dabei um ein gemeinsames Programm der folgenden Trägerverbände:

Innere Mission, Anstalten Bethel bei Bielefeld, Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland — Hauptbüros, Caritas-Verbände und Catholic Relief Services/NCWC Weltrat der Kirchen — Flüchtlingsdienst, Stuttgart, Gerokstraße 17

Lutherischer Weltbund — Bielefeld, Herforder Str. 8,

Arbeiterwohlfahrt Hauptausschuß, Bonn, Dottendorfer Str. 168.

5. Starthilfen

Zur Förderung der Erwerbstätigkeit werden Kleinstdarlehen von DM 200,— bis DM 1 000,— zur Beschaffung von Hausrat, Arbeitsgerät und Wohnraum gegeben.

Es handelt sich um ein gemeinsames Programm der folgenden Trägerverbände:

Arbeiterwohlfahrt, Hauptausschuß,
Bonn, Dottendorfer Str. 168

Caritas-Verbände — und Catholic Relief Service/NCWC

Hauptbüro des Hilfswerks der EKD und Weltrat der Kirchen
und Lutherischer Weltbund

Tolstoy Foundation,
München, Bäterstraße 13.

6. Eingliederungsberatung

Mit den UNREF-Mitteln wurde es den Wohlfahrtsverbänden ermöglicht, besondere Eingliederungsberater einzustellen, die in Zusammenarbeit mit der Arbeitsverwaltung, den Sozialbehörden

und der Wirtschaft Flüchtlinge an die Arbeitsvermittlung heranzuführen sollen. Die Eingliederungsberater sollen den einzugliedernden Flüchtlingen bei der Beschaffung von Wohnraum helfen, ihnen berufsfördernde Maßnahmen vermitteln und ihnen die soziale Eingliederung erleichtern. Hierzu gehört auch die Förderung der inneren und äußeren Umsiedlung sowie die nachgehende Betreuung der Familien in ihrer neuen Umgebung nach Verlassen der Lager. Über die Adressen der zuständigen Eingliederungsberater geben die Arbeitsämter, die Landesflüchtlingsverwaltungen und die Wohlfahrtsverbände Auskunft.

Eingliederungshilfe für Nichtglaubensjuden

(50-Mio-Fonds)

Die Vergabe von Mitteln aus dem 50-Mio-Fonds an rassisch Verfolgte nicht jüdischen Glaubens erfolgt nach folgenden Richtlinien:

Personenkreis: Zuwendungen können an Personen gewährt werden, die aus rassischen Gründen verfolgt wurden und im Zeitpunkt der Verfolgung nicht der jüdischen Glaubensgemeinschaft angehörten. Angehörige dieser Verfolgten werden ebenfalls betreut, wenn der Verfolgte auf Grund von Verfolgungsmaßnahmen gestorben oder in den Tod getrieben worden ist. Als Angehörige gelten der Witwer, die Witwe und die ihr gleichgestellten Personen, das uneheliche Kind sowie Verwandte in gerader Linie, soweit sie von dem Verfolgten unterhalten wurden oder jetzt noch zu unterhalten wären.

Leistungsvoraussetzungen: 1. Zur Milderung von Härten kann bei Vorliegen einer Notlage ein Härteausgleich gewährt werden. 2. In besonderen Ausnahmefällen kann eine Beihilfe auch dann gewährt werden, wenn außergewöhnliche Umstände die Gewährung einer Hilfe erforderlich machen.

Leistungsarten: Als Leistungen kommen in Betracht: Beihilfen zum Lebensunterhalt, zur Beschaffung von Hausrat, zum Existenz-
aufbau oder zur Berufsausbildung sowie zu Heilverfahren oder Genesungszwecken. Es können einmalige oder laufende Beihilfen gewährt werden.

Höhe der Leistungen ((Einmalige Beihilfen): 1. Zum Lebensunterhalt bis zu 500,— DM. 2. Zur Beschaffung von Hausrat bis zum Höchstbetrag von 2 500 DM. 3. Zum Existenz-
aufbau bis zu 10 000 DM. 4. Zur Berufsausbildung bis zu 2 500 DM.

(Laufende Beihilfen): Zum Lebensunterhalt bei ledigen Antragstellern bis 200 und bei verheirateten bis 260 DM monatlich. Für unterhaltsberechtigter Kinder ist ein Zuschlag von 20 DM monatlich in Ansatz zu bringen.

Zuständigkeit: Über die eingebrachten Anträge entscheidet bis zu einer etwaigen anderen Regelung der Regierungspräsident in Köln — Entschädigungsbehörde —, soweit Leistungen bis zu einem Betrage von 5000 DM im Einzelfalle gewährt werden. Bei einem Betrage von über 5000 DM und Fragen von grundsätzlicher Bedeutung entscheidet das Bundesministerium für Finanzen.

Umsiedlung aus überbelegten Ländern

Aufgrund der Verordnung zur Umsiedlung aus überbelegten Ländern vom 5. 6. 1956 (BGBl. I S. 490) sind aus den Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein (Abgabelländer) 135 000 Personen in die Länder Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz (Aufnahmeländer) umzusiedeln.

In die Umsiedlung sind gemäß den Bestimmungen des Abschnitts IV, Abs. (3) des Umsiedlungs- und Finanzierungsplans auch 5 500 nichtdeutsche Flüchtlinge einzubeziehen und wie folgt umzusiedeln:

aus Bayern nach Baden-Württemberg 1 250, nach Hessen 150, nach Nordrhein-Westfalen 1 500 und nach Rheinland-Pfalz 100; aus Niedersachsen nach Baden-Württemberg 250, nach Bremen 250, nach Hamburg 250, nach Hessen 250 und nach Nordrhein-Westfalen 720; aus Schleswig-Holstein nach Hamburg 150 und nach Nordrhein-Westfalen 600.

Die Umsiedler sind aus dem Kreis der berechtigten Antragsteller auszuwählen. Auszuwählen sind vornehmlich solche berechtigten Antragsteller, die ihre Umsiedlung zum Zwecke der Familienzusammenführung am Arbeitsort des Ernährers beantragt haben oder noch beantragen, vorausgesetzt, daß der Ernährer im Zeitpunkt der Auswahl seit mehr als sechs Monaten in einem Aufnahmeland in Arbeit steht. Als Familienzusammenführung, in diesem Sinne gilt die Zusammenführung von Ehegatten, von minderjährigen Kindern zu ihren Eltern, von Eltern zu Kindern, von Volljährigen, in der Ausbildung stehenden oder sonst unterhalts- oder pflegebedürftigen Kindern zu den Eltern und schließlich von minderjährigen Kindern zu den Großeltern, wenn die Eltern nicht mehr leben oder sich der Kinder nicht annehmen können.

Soweit die Umsiedlungsverpflichtung nicht durch Familienzusammenführung ausgeschöpft wird, sind solche berechtigten Antragsteller auszuwählen, die

- a) in einem Abgabeland noch nicht in Arbeit stehen oder unzumutbar berufsfremd beschäftigt werden (dies gilt sinngemäß auch für Angehörige selbständiger oder freier Berufe),
- b) die die Umsiedlung überwiegend im Interesse der Berufsausbildung ihrer Kinder beantragen, soweit die erstrebte Berufsausbildung im Abgabeland nicht möglich ist, und

c) die sonst Gründe anführen, die die Umsiedlung zur Vermeidung besonderer Härten zwingend notwendig machen.

Anträge auf Umsiedlung sind an das zuständige Flüchtlingsamt zu richten. Die Auswahl wird von den Flüchtlingsverwaltungen der jeweils beteiligten Länder vorgenommen. Die ausgewählten Personen gelten zur Umsiedlung angenommen.

Die Umsiedler werden in Wohnungen angemessen untergebracht. Die Übernahme der Umsiedler erfolgt nach Zeitplänen, die von den Aufnahmeländern bestimmt werden. Der gesamte Umsiedlungszeitplan erstreckt sich auf die Dauer von drei Jahren.